

Petition an das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

mit der Bitte,

dem Jüdischen Nationalfonds e.V die Gemeinnützigkeit abzuerkennen

Mit Wirkung ab 10.8.2024 hat die kanadische Finanzverwaltung (genauer: die Canada Revenue Agency, Charities Directorate, als Beauftragte des Minister of National Revenue) dem Jewish National Fund of Canada Inc. den Status einer Wohltätigkeitsorganisation (charity) entzogen.¹ Begründet wurde dies u.a. damit, dass der kanadische Jewish National Fund als Zuleitung für den Jewish National Fund in Israel fungiert habe, der ein nicht-qualifizierter Zuwendungsempfänger sei². Wir bitten Sie nachdrücklich, diesem Beispiel zu folgen und dem Jüdischen Nationalfonds (Keren Kayemeth Lelsrael) e.V. die Gemeinnützigkeit zu entziehen. Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 f. AO liegen nicht vor. Nicht nur nach deutschem, sondern auch nach internationalem Recht darf der Jüdische Nationalfonds e.V. nicht durch eine Steuervergünstigung gefördert werden.

Inhaltsübersicht

A. Der Jüdische Nationalfonds (Keren Kayemeth Lelsrael) e.V. in Deutschland (kurz: JNF Deutschland)

B. Der Jüdische Nationalfonds (Keren Kayemeth Lelsrael) in Israel (kurz: JNF)

C. Rechtliche Würdigung

I. Das Verhältnis des JNF Deutschland zum JNF

II. § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 der Satzung des JNF Deutschland

1. § 52 Abs. 1 AO

a) § 52 Abs. 1 Satz 1 AO

b) § 52 Abs. 1 Satz 2 AO

2. Völkerrecht

3. § 51 Abs. 2 AO

4. § 51 Abs. 3 AO

III. § 2 Abs. 1 Unterabs. 2 der Satzung des JNF Deutschland

IV. Ergebnis

¹ <https://apps.cra-arc.gc.ca/ebci/hacc/srch/pub/chrtydtls?selectedCharityBn=107534877RR0001&isSingleResult=false&dsrdPg=1>

² . Artikel „Canada is ending Jewish National Fund’s charitable status, Jacobin 6.9.2024
<https://jacobin.com/2024/09/canada-jewish-national-fund-israel>

A. Der Jüdische Nationalfonds (Keren Kaymeth Lelsrael) e.V. in Deutschland (kurz: JNF Deutschland)

Der Jüdische Nationalfonds (Keren Kaymeth Lelsrael) e.V. (im Folgenden: JNF Deutschland) ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 4286 registriert. Seine Satzung datiert vom 30.10.1950; sie wurde zuletzt durch Beschluss vom 15.3.2015 geändert.

§ 2 dieser Satzung bestimmt:

„Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, die Bestrebungen des Jüdischen Nationalfonds (Keren Kayemeth Lelsrael) in Jerusalem durch Beschaffung der Mittel zu fördern. **Diese Zwecke sind die Erlösung des Bodens (ausschließlich für Siedlungszwecke) im Lande Israel** [Hervorhebung d. Verf.] Hierunter fallen einerseits die Urbarmachung von Wüsten, die Trockenlegung von Sümpfen und die Anpflanzung von Bäumen, um so die im Laufe von Jahrhunderten durch Witterungseinflüsse eingetretenen Schäden zu beseitigen. Andererseits bezweckt der Keren Kayemeth Lelsrael in Jerusalem/Israel die Vorbereitung des Bodens zur landwirtschaftlichen Nutzung, die Anlegung von Straßen, den Erwerb von Boden für diese Zwecke, die Vorsorge dafür, daß der bereits im Besitz des Keren Kayemeth Lelsrael, Jerusalem befindliche Boden sowie auch der zukünftig erworbene Boden unveräußerliches Eigentum des Fonds bleibt.

Weitere Ziele des Vereins und des Keren Kayemeth Lelsrael sind die Erziehung der Jugend in Israel und aus dem Ausland, u.a. aus Deutschland, durch den Aufbau und die Organisation von Jugendlagern und Sportplätzen in den Wäldern, in denen die Jugendlichen aus der ganzen Welt und Israel zusammenarbeiten und andere gemeinsame Tätigkeiten und Ausbildungen unternehmen zur Förderung des besseren Verständnisses zwischen den Völkern, insbesondere dem deutschen und dem israelischen Volk.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein arbeitet ebenso wie der Jüdische Nationalfonds in Jerusalem/Israel ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage. Privatwirtschaftliche Zwecke einzelner im Rahmen dieser Tätigkeit sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben bedient sich der Verein des Keren Kayemeth Lelsrael, Jerusalem/Israel als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 der Abgabenordnung. [Hervorhebung d. Verf.] Der Verein ist berechtigt, mit Keren Kayemeth Lelsrael-Organisationen in anderen Ländern zusammenzuarbeiten.

In § 4 der Satzung, der die Bestimmungen über Mitglieder und Mitgliedschaft enthält, heißt es:

„1. Der Verein besteht aus Bürgern jüdischen Glaubens.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person jüdischen Glaubens werden, die einen unbescholtenen Ruf hat. Neu aufzunehmende Mitglieder müssen einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.“

B. Der Jüdisches Nationalfonds (Keren Kayemeth Leisrael) in Israel (kurz: JNF)

Der Jüdische Nationalfonds (im Folgenden: JNF) wurde 1901 von der World Zionist Organisation (WZO) auf ihrem 5. Weltkongress gegründet. Seine Aufgabe sollte es sein, „mit Spenden des jüdischen Volkes“ in Palästina Land zu erwerben.³ Nach den Statuten des Fonds durfte einmal gekaufter Boden auf keinen Fall wieder an Nichtjuden verkauft werden oder von Nichtjuden genutzt werden. Der Boden war „nun nicht mehr einfach jüdisches Eigentum, sondern zionistisches Hoheitsgebiet“.⁴ Der Grundbesitz der palästinensischen Araber, die im Zusammenhang mit der Staatsgründung Israels aus dem Land flohen, wurde umgehend entschädigungslos enteignet und gegen Entgelt an den JNF übertragen.⁵ Im Mai 1948, dem Monat der Proklamation des Staates Israel, besaß der Fonds 936.000 Dunum⁶; 1950 waren es 3.396.333.⁷

1953 wurde der JNF rechtlich neu verfasst. Das Keren Kayemeth Leisrael Gesetz, 5714-1953,⁸ billigte das Memorandum of Association und die Articles of Association des neuen Fonds. Er ist ein privates Unternehmen und hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ohne in Anteile zerlegtes Kapital. Die Auflistung der Ziele der Gesellschaft im Memorandum of Association nennt an erster Stelle (Ziff 3. Buchst. a):

„To purchase, acquire on lease or in exchange, or receive on lease or otherwise, lands, forests, rights of possession, easements and any similar rights as well as immovable properties of any class, in the prescribed region (which expression shall in this Memorandum mean the State of Israel in any area within the jurisdiction of the Government of Israel) or in any part thereof, **for the purpose of settling Jews on such lands and properties** [Hervorhebung v. Verf.]

Es werden unter Ziff. 3 zahlreiche weitere Ziele aufgeführt, z.B.:

„i) To purchase or otherwise acquire, sell or transfer movable properties of all kinds, or to do with them such transactions or business as it may deem fit.“

und

“s) To promote and operate any companies for any purpose which may seem likely to directly or indirectly benefit or be advantageous to, the Association; to acquire, hold and deal with shares or other interests in any such company, or in any other company carrying on or about to carry any business capable of being conducted so as directly or indirectly to benefit the Association.“

Am Ende der Ziff. 3 heißt es:

³ Andersen, Arne: Apartheid in Israel – Tabu in Deutschland? - Köln 2024, S. 59.

⁴ Lüders, Michael: Krieg ohne Ende? - München 2024, S. 65.

⁵ Lüders, a.a.O., S. 146; Bam, Yitzhak: A Mazuz Bypass Law, in: Haaretz, 26.7.2007.

⁶ 1 Dunam = 1.000 m² (<https://de.wikipedia.org/wiki/Dunam>).

⁷ Lehn, Walter: The Jewish National Fund, veröffentlicht in The Interactive Encyclopedia of the Palestine Question.

⁸ <https://www.hlrn.org/img/documents/JNF%20articles.pdf>

„PROVIDED [...] that the primary object of the Association shall be deemed to be the object specified in sub-clause (a) of this clause, and the powers conferred by the succeeding sub-clauses of this clause shall be exercised in such a way as shall in the opinion of the Association be conducive to the attainment of the said primary object.“

Der JNF verwaltete seine Ländereien zunächst selbst. 1960 wurde mit dem Israel Lands Administration Law⁹ eine neue Behörde geschaffen – die Israel Land Administration (ILA). Ihr oblag die Verwaltung der sog. Israel Lands, d.h. von in Israel gelegenem Land, das dem Staat, der Development Authority oder dem JNF gehört. Damit ging die Verwaltung des Landbesitzes des JNF auf die ILA über. Die ILA versprach jedoch, den Landbesitz des JNF im Einklang mit seinen Zielen zu verwalten. Diese Zusage wurde 1961 in einer Vereinbarung zwischen dem JNF und dem Staat Israel formalisiert.¹⁰ Die Politik der ILA legte der Israel Lands Council fest. 10 der 22 Sitze in diesem Gremium standen dem JNF zu.¹¹ Der Verwaltung der ILA unterfielen 93 % des Landes in Israel. Ungefähr 13 % dieses Landes waren im Besitz des JNF.¹²

Der JNF beschränkte sich zunächst auf den Erwerb von Land innerhalb der sog. Grünen Linie, also der Demarkationslinie aus dem Waffenstillstandsabkommen von 1949. Nachdem Israel 1967 durch den sog. Sechstage-Krieg die Kontrolle über das Westjordanland einschließlich Ostjerusalems, den Gazastreifen, die Golanhöhen und den Sinai gewonnen hatte, begann er, auch jenseits der Grünen Linie Land zu erwerben. Er bediente sich dabei in Ostjerusalem und anderen Teilen des Westjordanlands zunächst einer 100%igen Tochtergesellschaft namens Himanuta. Ein vom JNF 2019 in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten kam zu dem Ergebnis, dass der Fonds auch im Westjordanland Land zum Zwecke der Ansiedlung von Juden kaufen dürfe. Danach begann der JNF, offen auch dort Land anzukaufen.¹³

Im Herbst 2004 wandten sich drei Organisationen – das Arab Centre for Alternative Planning, die Association for Civil Rights in Israel und Abdalah (Rechtszentrum für arabische Minderheitenrechte in Israel) - an den Supreme Court in Jerusalem in seiner Funktion als High Court of Justice, um zu erreichen, dass auch arabische Bürger Land des JNF erwerben und sich an Geboten für solches Land beteiligen können (H.C. 9010/04 und H.C. 9205/04). Abdalah vertrat arabische Bürger, die nicht die Erlaubnis erhalten hatten, an einer ILA-Ausschreibung für Wohnbauplätze in Carmel teilzunehmen.¹⁴

Vor Gericht betonte der Vertreter des JNF, dass dieser ein privater Landbesitzer sei. Er erklärte:

„As a landowner, the JNF is not a public body which acts on behalf of all the citizens of the state. Its loyalty is to the Jewish people and its responsibility is to it alone. As the owner of JNF land, the JNF does not have to act with equality towards all citizens of the state.“¹⁵

⁹ <https://faolex.fao.org/docs/pdf/isr22894.pdf>

¹⁰ Bam, a.a.O., <https://www.adalah.org/he/content/view/3789> .

¹¹ https://web.archive.org/web/20130927210835/http://www.mmi.gov.il/Envelope/indexeng.asp?page=%2Fstatic%2Feng%2Ff_general.html

¹² <https://nonprofitquarterly.org/jnf-an-opaque-charity-that-owns-13-of-israel-s-land/> (Stand 2014).

¹³ BIP Aktuell #159, 27.2.2021. Zunächst war im Westjordanland das öffentliche, vormals jordanische Staatsland und dann sukzessive auch privates Land entschädigungslos enteignet und zu israelischem Staatsland, zu Militärzonen oder zu ‚Naturschutzgebieten‘ erklärt worden. De facto erhielten später jüdische Siedler den größten Teil dieses Territoriums. (Lüders, a.a.O., S. 181 f.)

¹⁴ Pfeiffer, Anshel, und Stern, Yoav: High court delays ruling on JNF land sales to non-Jews. In: Haaretz, 24.9.2007.

¹⁵ <https://www.adalah.org/uploads/oldfiles/eng/publications/makan/hc9010.pdf> , S. 92.

An dem Prozess waren auch die ILA und das Finanzministerium beteiligt, beide vertreten durch das Büro des Generalstaatsanwalts. Dieses einflussreiche Amt hatte damals Menachem Mazuz inne. Mazuz erklärte in seiner Stellungnahme gegenüber dem High Court of Justice, dass die ILA nicht berechtigt sei, Land des JNF im Geiste der Ziele dieses Fonds zu verwalten. Die ILA müsse alles Land, das sie verwalte (einschließlich der Ländereien des JNF), an jedermann ohne Diskriminierung auf der Basis der ethnischen Zugehörigkeit vergeben. Die bisherige Politik sei diskriminierend; er werde sie vor Gericht nicht verteidigen.¹⁶

Das Gericht setzte das Verfahren im September 2007 aus, um dem JNF und der ILA Gelegenheit zu geben, einen Weg zu finden, der rechtkonform ist und es erlaubt, die ursprünglichen Ziele des Fonds weiterzuverfolgen.¹⁷ Gedacht war an ein Tauschverfahren: Wenn die ILA Land des JNF an einen Nicht-Juden verkauft, sollte der JNF das Land an die ILA übertragen und im Gegenzug ein gleichgroßes Stück Land und eine zusätzliche Zahlung erhalten, wobei das Ersatzland zu 90 % im Negev und zu 10 % in Galiläa liegen würde.¹⁸ Eine solche Tauschlösung war in der Vergangenheit aber schon von arabischen Organisationen abgelehnt worden, die argumentierten, dass dann unverändert sehr viel Land in Israel nicht für alle Bürger verfügbar sei.¹⁹

Im Mai 2009 unterzeichneten der Staat Israel und der JNF ein Grundsatzabkommen. Danach entschädigt der Staat den JNF und überträgt ihm als Ersatz staatliches Land, wenn ein **arabischer Bürger Israels** bei einer Ausschreibung von JNF-Land den Zuschlag erhält.²⁰

Am 10. August 2009 wurde The Israel Lands Administration (Amendment No. 7) Law 5769-2009 verabschiedet, das in erster Linie weitreichende Privatisierungen staatlichen Grundbesitzes in die Wege leitete und einen umfangreichen Tausch von JNF-Land gegen staatliches Land vorsieht. Die Ländereien des JNF, die damals an den Staat übertragen wurden, waren überwiegend bereits an private jüdische Mieter vermietet worden. Die Ländereien, die der JNF bei diesem Tausch vom Staat erhielt, liegen in Gegenden, die hauptsächlich von Arabern bewohnt werden.²¹ An die Stelle der ILA trat die Israel Lands Authority, in deren vierzehnköpfigem Leitungsgremium der JNF sechs Sitze innehat.

Palästinenser im besetzten palästinensischen Territorium, die nicht israelische Staatsbürger sind, fallen nicht unter das oben erwähnte Abkommen zwischen dem Staat Israel und dem JNF. Israel ist bestrebt, in der West Bank und in Ostjerusalem eine nahezu vollständige Trennung zwischen den Siedlern und den palästinensischen Gemeinschaften durchzuführen.²² Es hat sogar Straßen, die nur Siedler benutzen dürfen, angelegt.²³ Der JNF und seine Tochtergesellschaft Himanuta sind Teil dieses Systems. Es gibt außerdem Belege dafür, dass

¹⁶ Bam, a.a.O.; Pfeffer, Anshel, und Stern: High Court delays ruling on JNF land sales to non-Jews. In: Haaretz, 24.9.2007.

¹⁷A.a.O.

¹⁸ Han, Shabar: Deal Would Have State, JNF Swap 60,000 Dunams. In: Haaretz, 30.10.2007.

¹⁹ Pfeffer und Stern a.a.O.

²⁰ <https://www.adalah.org/he/content/view/3180>.

²¹

https://www.adalah.org/uploads/oldfiles/newsletter/eng/jul09/Adalah_ACRI_letter_re_Israel_and_JNF_land_swap_july_2009.pdf

²² Internationaler Gerichtshof, Gutachten vom 19.7.2024, Rn. 229.

²³ Dazu im Einzelnen a.a.O., Rn. 200.

sie über den bloßen Landerwerb im besetzten palästinensischen Gebiet hinausgehen und nicht selten illegale Methoden dabei einsetzen.²⁴

2018 wurde das israelische Nationalstaatsgesetz²⁵ verabschiedet. Art. 7 A dieses Gesetzes lautet: „The state views the development of Jewish settlement as a national value and will act to encourage and promote its establishment and consolidation.“

C. Rechtliche Würdigung

I. Das Verhältnis des JNF Deutschland zum JNF

In welchem gemeinnützigkeitsrechtlichen Verhältnis der JNF Deutschland zum JNF steht, geht aus § 2 Abs. 4 S. 1 der Vereinssatzung hervor. Danach bedient sich der Verein des Keren Kayemeth Lelsrael, Jerusalem/Israel als Hilfsperson im Sinne vom § 57 Abs. 1 der Abgabenordnung. Diese Vorschrift enthält definitorische Regelungen für die nach § 51 Abs. 1 AO für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche Unmittelbarkeit der Zweckverfolgung. Sie lautet:

„Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.“

Infolge der Bezugnahme auf § 57 Abs. 1 AO in der Vereinssatzung ist die Tätigkeit des JNF dem JNF Deutschland gemeinnützigkeitsrechtlich als eigene zuzurechnen.²⁶ Die beiden Fonds sind für die Frage, ob Gemeinnützigkeit vorliegt, als Einheit zu betrachten.

II. § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 der Satzung des JNF Deutschland

1. § 52 Abs. 1 AO

a) § 52 Abs. 1 Satz 1 AO

Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern.

Der JNF Deutschland hat nach § 2 Abs. 1 Satz 1 seiner Satzung den Zweck, die Bestrebungen des Jüdischen Nationalfonds in Jerusalem durch Beschaffung der Mittel zu fördern. Diese Bestrebungen werden mit dem folgenden Satz umschrieben: „Diese Zwecke sind die **Erlösung des Bodens (ausschließlich für Siedlungszwecke)** im Lande Israel.“ Das Vorhaben der Erlösung des Bodens, auch Landbefreiung genannt, knüpft an ein religiöses jüdisches Konzept an, das die Wiederherstellung des Eigentums von Menschen ermöglicht, die es aufgrund von

²⁴ <https://dawnmena.org/us-sanction-jewish-national-fund-israel-kkj-jnf-for-funding-settlement-expansion-and-fostering-settler-violence/> .

²⁵ Englische Übersetzung: <https://www.timesofisrael.com/final-text-of-jewish-nation-state-bill-set-to-become-law/> .

²⁶ Siehe dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Verlust der Gemeinnützigkeit eines Vereins wegen politischer Betätigung oder Verletzung der Rechtsordnung. – 2023, S. 21 f.

Schulden verloren haben. Hier ist es in dem Sinne zu verstehen, dass es um die Wiederherstellung des Eigentums der Juden geht.²⁷

Was unter den Begriff „Erlösung des Bodes“ fällt, wird in der Satzung so veranschaulicht:

- einerseits die Urbarmachung von Wüsten, Trockenlegung von Sümpfen und die Anpflanzung von Bäumen.

- andererseits die Vorbereitung des Bodens zur landwirtschaftlichen Nutzung, die Anlegung von Straßen, der Erwerb von Boden für diese Zwecke, und außerdem

- die Vorsorge dafür, dass der bereits im Besitz des Jüdischen Nationalfonds in Israel befindliche Boden sowie auch der zukünftig erworbene Boden unveräußerliches Eigentum des Fonds bleibt.

Diese Satzungsbestimmung ist zusammen mit Ziff. 3 Buchst. a des Memorandum of Association des JNF zu lesen, wonach alle dort beschriebenen Aktivitäten dem Zweck dienen, Juden auf solchen Grundstücken und Immobilien anzusiedeln. Alle weiteren Aktivitäten müssen nach dem letzten Absatz dieser Ziffer diesem primären Ziel förderlich sein.

Die Tätigkeit des JNF ist also nicht darauf gerichtet, die Allgemeinheit zu fördern. Dass in Israel nach der Reform von 2009 über das Tauschverfahren auch arabische Bürger Israels Land aus dem Besitz des JNF erwerben können, ändert nichts daran, dass die Tätigkeit des JNF nur darauf gerichtet ist, Juden auf seinem Landbesitz anzusiedeln. Dies ist dem JNF Deutschland gemeinnützigkeitsrechtlich als eigene Tätigkeit zuzurechnen.

b) § 52 Abs. 1 Satz 2 AO

Nach dieser Vorschrift, die einen Spezialfall fehlender Gemeinnützigkeit beschreibt, ist eine Förderung der Allgemeinheit nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist. Ein fest abgeschlossener Personenkreis liegt dann vor, wenn die Satzung den Fördernutzen einem Kreis vorbehält, der interessenmäßig klar von der Allgemeinheit abgegrenzt ist.²⁸ Dies ist insbesondere im besetzten palästinensischen Gebiet der Fall. Israel steht insoweit auf dem Standpunkt, dass es zur Gleichbehandlung nicht verpflichtet ist.²⁹ Die in Israel praktizierte indirekte Öffnung des Zugang zu JNF-Land über das Tauschverfahren gibt es für die Palästinenser im besetzten palästinensischen Gebiet nicht.

Aber auch in Israel selbst ist der Kreis, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 2 AO; denn es ist auf den in der Satzung definierten Kreis, dem die Förderung nutzen soll, abzustellen. § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 der Satzung des JNF Deutschland, die aus den oben dargelegten Gründen i.V.m. der Satzung des JNF zu lesen ist, behält den Fördernutzen den Juden vor und damit einer Gruppe, die interessenmäßig klar von der Allgemeinheit der Einwohner Israels abgegrenzt ist.

²⁷ <https://bip-jetzt.de/2021/02/27/bip-aktuell-158-die-rassistische-politik-des-jnf-tritt-offen-zu-tage/>

²⁸ Sacksofsky, Ute: Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit und Gleichberechtigung, Rechtsgutachten, 2019, S. 3.

²⁹ United Nations, International Covenant on Civil and Political Rights, Human Rights Committee, Concluding observations on the fifth periodic report of Israel (5 May 2022), Rn. 6.

2. Völkerrecht

Die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft ist auch dann zu verneinen, wenn ihre Tätigkeit planmäßig gegen die Rechtsordnung verstößt.³⁰

Am 19.7.2024 verkündete der Internationale Gerichtshof ein von der Generalversammlung der UNO angefordertes Rechtsgutachten zu den rechtlichen Konsequenzen, die sich aus den Politiken und dem Verhalten Israels im besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem ergeben.³¹ Der Gerichtshof kam zu folgendem Ergebnis (Rn. :285)

- Die fortgesetzte Anwesenheit des Staates Israel im besetzten palästinensischen Gebiet ist rechtswidrig.
- Der Staat Israel ist verpflichtet, seine rechtswidrige Anwesenheit im besetzten palästinensischen Gebiet so schnell wie möglich zu beenden.
- Der Staat Israel ist verpflichtet, alle neuen Siedlungsaktivitäten unverzüglich einzustellen und alle Siedler aus dem besetzten palästinensischen Gebiet zu evakuieren.
- Der Staat Israel ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der allen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen im besetzten palästinensischen Gebiet entstanden ist.
- Alle Staaten sind verpflichtet, die Situation, die sich aus der rechtswidrigen Anwesenheit des Staates Israel im besetzten palästinensischen Gebiet ergibt, nicht als rechtmäßig anzuerkennen und keine Hilfe oder Unterstützung zur Aufrechterhaltung der Situation zu leisten, die durch die fortgesetzte Anwesenheit des Staates Israel im besetzten palästinensischen Gebiet entstanden ist.

Die Siedlungsaktivitäten des JNF im besetzten palästinensischen Gebiet waren also völkerrechtswidrig (dazu im Einzelnen Rn. 111-156 des Gutachtens). Sie werden jedoch fortgesetzt.³²

In seinem Gutachten vom 19.7.2024 kam der Internationale Gerichtshof u.a. zu dem Schluss, dass die auf die Westbank und Ostjerusalem bezogenen legislativen und sonstigen Maßnahmen Israels einen Verstoß gegen Art. 3 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung darstellen.³³ Diese Vorschrift lautet: „Die Vertragsstaaten verurteilen insbesondere die Segregation und die Apartheid und verpflichten sich, alle derartigen Praktiken in ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen.“

Die Aktivitäten des JNF sind ein zentraler Bestandteil der völkerrechtswidrigen Praktiken Israels in der Westbank und Ostjerusalem. Sie verstoßen planmäßig gegen die Rechtsordnung. Dies ist dem JNF Deutschland gemeinnützigkeitsrechtlich zuzurechnen.

3. § 51 Abs. 2 AO

Geht es um eine Tätigkeit im Ausland, setzt die Steuervergünstigung gemäß § 51 Abs. 2 AO voraus, dass die Tätigkeit der Körperschaft auch zum Ansehen der Bundesrepublik

³⁰ Kraus in: Schauhoff/Kirchhain, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 4. Aufl. 2023, § 6 Rn. 49b.

³¹ <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/186/186-20240719-adv-01-00-en.pdf>

³² <https://edition.cnn.com/2024/11/11/middleeast/israeli-minister-annexation-occupied-west-bank-intl/index.html>

³³ Rn. 229.

Deutschland im Ausland beitragen kann. Da es sich, wie oben dargelegt, um eine völkerrechtswidrige Tätigkeit handelt, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.

4. § 51 Abs. 3 AO

Gemäß § 51 Abs. 3 AO setzt eine Steuervergünstigung zudem voraus, dass die Körperschaft dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Die Tagebücher der ersten zionistischen Siedler sind voller Geschichten, die zeigen, wie gut sie von den Palästinensern aufgenommen wurden, die ihnen Obdach boten und sie oft auch lehrten, wie man das Land bebaut. Der palästinensische Widerstand begann erst, als klar wurde, dass die Siedler nicht gekommen waren, um Seite an Seite mit ihnen zu leben, sondern, um sie zu verdrängen.³⁴ Das zentrale Instrument hierfür war der Jüdische Nationalfonds. Er handelt dem Gedanken der Völkerverständigung zuwider.

III. § 2 Abs. 1 Unterabs. 2 der Satzung des JNF Deutschland

§ 52 Abs. 2 AO listet eine Reihe von Tätigkeiten auf, die unter den Voraussetzungen des Abs. 1 als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen sind, darunter auch die Förderung der Erziehung.

§ 2 Abs. 1 Unterabs. 2 der Satzung des Jüdischen Nationalfonds e.V. nennt als Ziel die Erziehung der Jugend in Israel und aus dem Ausland. Ob insoweit die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 AO erfüllt sind, erscheint angesichts der Ergebnisse von Untersuchungen zu israelischen Schulbüchern fraglich.³⁵ Die Antwort kann jedoch dahingestellt bleiben; denn die Gewährung einer Steuervergünstigung nach der Abgabenordnung wegen Gemeinnützigkeit setzt nach § 51 Abs. 1 AO voraus, dass ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Dies ist, wie oben dargelegt, nicht der Fall.

IV. Ergebnis

Der Jüdische Nationalfonds e.V. erfüllt nicht die Voraussetzung für die Anerkennung seiner Tätigkeit als gemeinnützig. Deutschland ist nicht nur nach deutschem, sondern auch nach internationalem Recht verpflichtet, seine Tätigkeit nicht durch eine Steuervergünstigung zu fördern.

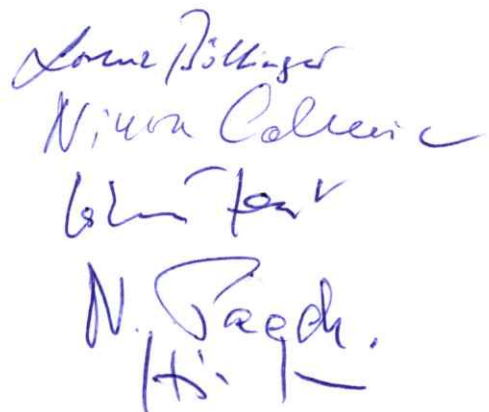
Prof. Dr. Lorenz Böllinger, Universität Bremen

Prof. Dr. Ninon Colneric, Universität Bremen

Prof. Dr. Johannes Feest, Universität Bremen

Prof. Dr. Norman Paech, Universität Hamburg

Prof. Dr. Sebastian Scheerer, Universität Hamburg



³⁴ Pappe, Ilan: Ten Myths about Israel. – London 2017, S. 43.

³⁵ Nurit Elhanan-Peled: Palestine in Israeli School Books: Ideology and Propaganda in Education (Library of Modern Middle East Studies, Band 82), 2012; dies.: Holocaust Education and the Semiotics of Othering in Israeli Schoolbooks, 2023.